

Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** • Düsternbrooker Weg 70 • 24105 Kiel

An die innepolitischen Referenten der
Landtagsfraktionen sowie des SSW

Frau Schönfelder, L 215

**Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Landtag Schleswig-Holstein**

Anja Uhlenbrok
Ref. für Innen- und Justizpolitik
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Durchwahl: 0431/988-1518
Zentrale: 0431/988-0
Telefax: 0431/988-1501

anja.uhlenbrok@gruene.ltsh.de
www.sh.gruene-fraktion.de

Grüne

Kiel, den **01. 06. 06**

Sehr geehrte Frau Schönfelder,
sehr geehrte Kollegen,

nach der heutigen Plenardebatte zum Kommunalwahlrecht wurde Herr Hentschel von verschiedenen Abgeordneten angesprochen. Es bestand Interesse an Unterlagen mit Hintergrundinformationen zu den von uns vorgeschlagenen Wahl- und Zählverfahren. Sie sollten an die Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses verteilt werden.

Anbei finden Sie die Unterlagen zur Verumdruckung bzw. zur Vorabinformation an die Fraktionen.

Mit freundlichen Grüßen,

Uhlenbrok

Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren

aus Wikipedia, der freien Enzyklopädie

(Weitergeleitet von Sainte-Laguë)

Wechseln zu: Navigation, Suche

Das **Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren** (im angelsächsischen Raum: Webster-Verfahren; auch: Divisorverfahren mit Standardrundung, Methode der hälftigen Bruchteile, Methode der ungeraden Zahlen) ist eine Methode der proportionalen Repräsentation (Sitzzuteilungsverfahren), wie sie z.B. bei Wahlen mit dem Verteilungsprinzip Proporz (siehe Verhältnisswahl) benötigt wird, um Wählerstimmen in Abgeordnetenmandate umzurechnen.

Inhaltsverzeichnis

- 1 Geschichte
- 2 Berechnungsweise
- 3 Berechnungsbeispiel nach dem Höchstzahlverfahren
- 4 Siehe auch
- 5 Weblinks

Geschichte

Der US-amerikanische Politiker Daniel Webster propagierte das Verfahren 1832 im Rahmen einer Untersuchung der Zuteilung der Mandatsansprüche der US-Bundesstaaten im US-Repräsentantenhaus, konnte sich jedoch nicht durchsetzen – bis es schließlich von 1880 bis 1940 doch hierfür verwendet wurde. Der französische Mathematiker André Sainte-Laguë war der Erste, der das Verfahren mit der optimalen Erfüllung der Erfolgswertgleichheit der Wählerstimmen rechtfertigte. Der Bundestag setzt es seit der 9. Legislaturperiode (Beginn 1980) auf Vorschlag des Physikers und Bundestagsverwaltungsmitarbeiters Hans Schepers für die Verteilung der Ausschusssitze ein. In Deutschland wird es bei Wahlen der Legislative zwar bisher nur in Bremen, (erstmal 2003) Hamburg (voraussichtlich 2008) und Baden-Württemberg (voraussichtlich 2011) zur Berechnung der Mandatsverteilung eingesetzt. Die Einführung geschah hier jedoch erst aufgrund des Aufflammens der Fachdiskussion Ende der neunziger Jahre. Weitere Verwendungen, etwa bei Wahlen zum Deutschen Bundestag, werden aktuell diskutiert, weshalb Fachleute mit der Aufnahme des Verfahrens in weitere Wahlgesetze rechnen.

Berechnungsweise

Das Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren ähnelt dem D'Hondt-Verfahren. Nur werden die Stimmenzahlen zur Gewinnung der Höchstzahlen nicht durch die Zahlen 1; 2; 3 usw., sondern durch 1; 3; 5 usw. (oder durch 0,5; 1,5; 2,5 usw., dieselbe Verteilung ergebend) geteilt. Die Sitze werden in der Reihenfolge der größten Höchstzahlen zugeteilt. Durch die abweichende Quotientenfolge erhalten große Parteien weniger Sitze über ihre *Quoten* hinaus als beim D'Hondt-Verfahren. (Die Quote einer Partei oder Liste ist ihre Stimmenzahl mal Gesamt-Sitzzahl geteilt durch Gesamt-Stimmenzahl.)

Bei der Bestimmung der Ausschussbesetzung im Bundestag wird das Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren nicht als Höchstzahl-, sondern als Rangmaßzahlverfahren verwendet. Durch Berechnung des Kehrwerts der jeweiligen Höchstzahlen und anschließender Multiplikation mit der Gesamtstimmenzahl erhält man Rangmaßzahlen. Die Sitze werden in der Reihenfolge der kleinsten Rangmaßzahlen zugeteilt.

Aufgrund der Konsistenz des Verfahrens – die jedoch bei allen Divisorverfahren vorhanden ist – sind die beim Hare-Niemeyer-Verfahren auftretbaren unlogischen Sprünge im Rahmen des Alabama-Paradoxons und das allen Quotenverfahren immanente Wählerzuwachsparadoxon ausgeschlossen.

Berechnungsbeispiel nach dem Höchstzahlverfahren

In einem Parlament sind insgesamt 15 Sitze zu vergeben.

10.000 Wählerstimmen sind abgegeben worden, von denen 5.200 auf Partei X, 1.700 auf Partei Y und 3.100 auf Partei Z entfallen.

Daraus ergibt sich folgendes Bild:

Divisor	Partei X	Partei Y	Partei Z
0,5	1 10.400,00	4 3.400,00	2 6.200,00
1,5	3 3.466,67	10 1.133,33	6 2.066,67
2,5	5 2.080,00	680,00	8 1.240,00
3,5	7 1.485,71	485,71	12 885,71
4,5	9 1.155,56	377,78	15 688,89
5,5	11 945,45	309,09	563,64
6,5	13 800,00	261,54	476,92
7,5	14 693,33	226,67	413,33
8,5		611,76	200,00 364,71

Partei X erhält die Sitze 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13 und 14. Insgesamt also 8 der 15 Sitze.

Partei Y erhält die Sitze 4 und 10. Insgesamt also 2 der 15 Sitze.

Partei Z erhält die Sitze 2, 6, 8, 12 und 15. Insgesamt also 5 der 15 Sitze.

D'Hondt-Verfahren

aus Wikipedia, der freien Enzyklopädie

Wechseln zu: [Navigation](#), [Suche](#)

Das **D'Hondt-Verfahren** (im angelsächsischen Raum: **Jefferson-Verfahren**, in der Schweiz: **Hagenbach-Bischoff-Verfahren**) ist eine Methode der proportionalen Repräsentation (**Sitzzuteilungsverfahren**), wie sie z.B. bei Wahlen mit dem Verteilungsprinzip Proporz (siehe **Verhältniswahl**) benötigt wird, um Wählerstimmen in Abgeordnetenmandate umzurechnen. Eine nicht entwicklungshistorische, sondern mathematische Bezeichnung ist **Divisorverfahren mit Abrundung**. Das Verfahren kann in Form fünf mathematisch äquivalenter Algorithmen bzw. Varianten, die folglich stets dasselbe Sitzzuteilungsergebnis generieren, verwendet werden: als Zweischrittverfahren, als Höchstzahlverfahren, als Rangmaßzahlverfahren, als Paarweiser-Vergleich-Verfahren oder als Quasi-Quotenverfahren (Hagenbach-Bischoff-Verfahren), entwickelt von dem Schweizer Physiker Eduard Hagenbach-Bischoff.

Inhaltsverzeichnis

[\[Verbergen\]](#)

- [1 Geschichte](#)
- [2 Berechnungsbeispiel](#)
- [3 Eigenschaften des Verfahrens](#)
 - [3.1 Fehlerminimierung \(Minimax-Kriterium\)](#)
 - [3.2 Mehrheitsbedingung](#)
 - [3.3 Benachteiligung kleinerer Parteien](#)
 - [3.4 Quotenbedingung](#)
 - [3.5 Vergleich mit dem Hare-Niemeyer-Verfahren](#)
 - [3.6 Mehrfache Anwendung](#)
- [4 Siehe auch](#)
- [5 Weblinks](#)

Geschichte

Im Jahre 1792 machte der spätere US-Präsident Thomas Jefferson auf Basis des nach ihm benannten Divisorverfahrens mit Abrundung einen Vorschlag für die bevölkerungsproportionale Verteilung der Sitze im US-Repräsentantenhaus auf die Bundesstaaten. Das Verfahren wurde bis 1840 hierfür verwendet. Der belgische Rechtswissenschaftler Victor D'Hondt war ein vehementer Verfechter des Verhältniswahlrechts und propagierte in seiner 1882 hierzu erschienen Schrift das Divisorverfahren mit Abrundung.

Das D'Hondt-Verfahren wurde bis einschließlich 1983 zur Berechnung der Sitzverteilung bei Wahlen zum Deutschen Bundestag verwendet und bei der Wahl 1987 durch das Hare-Niemeyer-Verfahren ersetzt. In den ersten fünf Legislaturperioden wurde es auch zur Berechnung der Ausschussbesetzung eingesetzt und im Jahre 1970 (in der sechsten Legislaturperiode mit Beginn 1969) durch das Hare-Niemeyer-Verfahren ersetzt. Bei Wahlen zu einigen Landesparlamenten, Gemeindevertretungen, Richterwahlausschüssen oder Betriebsräten wird das Verfahren auch

heute noch angewandt, allerdings - wegen seiner proporzverzerrenden Wirkung (systematische Benachteiligung kleiner Parteien) - mit abnehmender Tendenz.

In Österreich wird das D'Hondt-Verfahren bei Wahlen zum Nationalrat angewandt (siehe NRWO).

Berechnungsbeispiel

Partei	Zahl der Stimmen	Prozentanteil der Stimmen	Sitze proportional	Sitze nach d'Hondt
Partei A	416	41,6 %	4,16	4
Partei B	338	33,8 %	3,38	4
Partei C	246	24,6 %	2,46	2
	1000	100,00 %	10	10
Stimmenverteilung bei der Wahl eines 10-köpfigen Gremiums				

Divisor	Partei A	Partei B	Partei C
1	416 (1)	338 (2)	246 (3)
2	208 (4)	169 (5)	123 (7)
3	138,7 (6)	112,7 (8)	82
4	104 (9)	84,5 (10)	61,5
5	83,2	67,6	49,2
6	69,3	56,3	41
Ermittlung der Höchstzahlen (die Werte in Klammern entsprechen der Vergabereihenfolge)			

Treten zur Wahl eines Gremiums mehrere Parteien an, ist der proportionale Sitzanteil auf Basis des Stimmenanteils (**Idealanspruch**) nur in seltenen Fällen ganzzahlig. Daher ist ein Verfahren zur Berechnung einer ganzzahligen Sitzzahl, die jede Partei in dem Gremium erhält, notwendig.

Bei Verwendung des **d'hondtschen Höchstzahlverfahrens** teilt man die Zahl der erhaltenen Stimmen einer Partei nacheinander durch eine aufsteigende Reihe natürlicher Zahlen (1, 2, 3, 4, 5, ... n). Die dabei erhaltenen Bruchzahlen werden als Höchstzahlen bezeichnet.

Die Höchstzahlen werden absteigend nach ihrer Größe geordnet. Die so ermittelte Reihenfolge gibt die Vergabereihenfolge der Sitze an. Es finden so viele Höchstzahlen Berücksichtigung, wie Sitze im Gremium zu vergeben sind. Im vorliegenden Beispiel werden 10 Sitze vergeben. Die 10 größten Höchstzahlen (hellgrau unterlegt) werden absteigend nach ihrer Größe an die ihnen zugeordneten Parteien verteilt. Die letzte bzw. kleinste Höchstzahl, für die eine Partei noch einen Sitz erhält, gibt den **Vertretungswert** (auch Vertretungsgewicht) ihrer Sitze an. Der Vertretungswert ist das Verhältnis aus Stimmen- und Sitzanzahl einer Partei. Partei A repräsentiert mit jedem Sitz 104, Partei B 84,5 und Partei C 123 Wähler. Nicht nur absolut, sondern auch im Verhältnis zu ihrem Stimmenanteil ist Partei B im Gremium deutlich stärker vertreten als Partei C.

Bei Verwendung des **Zweistufenverfahrens** werden die Stimmenzahlen aller Parteien durch eine geeignete (nicht notwendig ganze) Zahl (Divisor) geteilt und die Ergebnisse abgerundet. Die Zahl lässt sich durch Probieren ermitteln. Sie ist höchstens gleich jener Höchstzahl, die als letzte zu einem Mandat führt. Diese Höchstzahl ist immer geeignet. Jede Zahl, die zur richtigen Gesamtzahl von Sitzen führt, ist geeignet. Im Beispiel ergibt sich die Sitzzuteilung auch mittels Division durch 84, d.h. für je volle 84 (genau genommen 84,5) Stimmen erhält jede Partei einen Sitz.

Eigenschaften des Verfahrens

Fehlerminimierung (Minimax-Kriterium)

D'Hondt maximiert den minimalen (niedrigsten) Vertretungswert (Stimmen pro Sitz). D.h., bei gegebenem Wahlergebnis gibt es kein anderes Sitzzuteilungsverfahren, bei dem das Stimmen-Sitz-Verhältnis der Partei mit dem niedrigsten Stimmen-Sitz-Verhältnis höher ist als das Stimmen-Sitz-Verhältnis der Partei mit dem niedrigsten Stimmen-Sitz-Verhältnis nach D'Hondt. Umgekehrt zum Vertretungswert bestimmt man den **Erfolgswert** als das Verhältnis von Sitzen pro Stimme für eine Partei (Reziprokwert des Vertretungswerts). Folglich minimiert D'Hondt den maximalen (höchsten) Erfolgswert (Sitze pro Stimme). D.h., bei gegebenem Wahlergebnis gibt es kein anderes Sitzzuteilungsverfahren, bei dem das Sitz-Stimmen-Verhältnis der Partei mit dem höchsten Sitz-Stimmen-Verhältnis niedriger ist als das Sitz-Stimmen-Verhältnis der Partei mit dem höchsten Sitz-Stimmen-Verhältnis nach D'Hondt.

Siehe auch Optimierung, Abschnitt 4 (Zielfunktion).

Mehrheitsbedingung

D'Hondt erfüllt die Mehrheitsbedingung, nicht aber die Minderheitsbedingung. D.h., eine Partei, die mindestens 50% der Stimmen auf sich vereinigt, erhält auch mindestens 50% der Sitze. Umgekehrt kann aber eine Partei, die nicht mindestens 50% der Stimmen auf sich vereinigt, trotzdem 50% der Sitze erhalten, wenn alle anderen Parteien ein schlechteres Stimmenergebnis haben. Die Erfüllung der Mehrheitsbedingung wird durch die systematische Bevorzugung größerer Parteien "erkauft". Soll hingegen sichergestellt werden, dass eine Partei mit absoluter Stimmenmehrheit auch die absolute Mehrheit der Sitze erhält, muss die Gesamtsitzzahl *ungerade* sein. Dass D'Hondt bei *gerader* Gesamtsitzzahl die *absolute* Mehrheitsbedingung nicht grundsätzlich erfüllt, zeigt folgendes Beispiel: Anzahl zu vergebender Sitze: 10, Anzahl abgegebener gültiger Stimmen: 1000. Partei A: 505 Stimmen, Partei B 495 Stimmen. Im Ergebnis erhalten beide Parteien 5 Sitze und Partei A damit nicht die absolute Mehrheit von (mindestens) 6 Sitzen. Das Problem ließe sich beseitigen, indem der Partei mit absoluter Stimmenmehrheit ohne

die absolute Mehrheit der Sitze erhalten zu haben, ein zusätzlicher Sitz zugeteilt und die Gesamtsitzzahl damit ungerade gemacht wird. Soll die Gesamtsitzzahl des Gremiums unter allen Umständen geradzahlig sein, müsste eine Regelung getroffen werden, nach der die größte Partei einen Grundsitz erhält und nur die restlichen Sitze nach D'Hondt verteilt werden, was natürlich eine (zusätzliche) Proporzverzerrung schaffen würde.

Benachteiligung kleinerer Parteien

Die Sitzzuteilung kann stark von der Proportionalität abweichen (proporzverzerrende Wirkung in Form systematischer Benachteiligung kleinerer Parteien). Dieser Effekt wird gefördert durch große Unterschiede in den Parteistärken, eine hohe Anzahl antretender Parteien und eine niedrige Anzahl zu vergebender Sitze. Extremes Beispiel: Anzahl zu vergebender Sitze: 10, Anzahl abgegebener gültiger Stimmen: 1000. Partei A erringt 600 Stimmen, 7 weitere Parteien erringen zusammen 400 Stimmen (darunter keine mehr als 59). Im Ergebnis erhält Partei A mit einem Stimmenanteil von 60% alle 10 Sitze. Allgemein gilt: Bei n zu vergebenden Sitzen erhält die stärkste Partei alle n Sitze, wenn ihr Stimmenanteil *mehr* als n -mal so groß ist wie der der zweitstärksten Partei. Somit kann die stärkste Partei bei beliebig kleinem Stimmenanteil alle Sitze erhalten, wenn die Parteienanzahl entsprechend groß ist. Ist der Stimmenanteil der stärksten Partei *genau* n -mal so groß wie der der zweitstärksten, haben beide Parteien den gleichen Anspruch auf den n -ten Sitz, der folglich verlost werden muss.

Quotenbedingung

Wie bei allen anderen Divisorverfahren kann die **Quotenbedingung** verletzt werden (siehe obiges Extrembeispiel), nach der die Sitzzahl einer Partei nur um weniger als 1 von ihrem Idealanspruch bzw. **Quote** (Stimmenzahl mal Mandatszahl geteilt durch Gesamtstimmenzahl) abweichen kann. Nach dem D'Hondt-Verfahren kann eine (große) Partei nicht nur den auf die nächste ganze Zahl nach oben gerundeten Sitzanspruch, sondern einen oder mehrere Sitze darüber hinaus erhalten. Der umgekehrte Fall ist jedoch nicht möglich, da das Verfahren die Quotenbedingung zwar nicht *nach oben* aber *nach unten* erfüllt. D.h., keine Partei kann weniger Sitze erhalten, als es ihrer abgerundeten Quote entspricht.

Vergleich mit dem Hare-Niemeyer-Verfahren

Dass das D'Hondt-Verfahren im Gegenzug zu anderen kleinere Parteien gegenüber größeren benachteiligt, soll am Beispiel der Landtagswahl Schleswig-Holstein 2005 illustriert werden (in Schleswig-Holstein wird bei Wahlen zum Landtag das D'Hondt-Verfahren verwendet. Nach dem vorläufigen amtlichen Endergebnis [1] ergibt sich die Sitzverteilung nach dem D'Hondt- und dem Hare-Niemeyer-Verfahren wie folgt:

Partei	Stimmenzahl	Sitzverteilung		Relative Abweichung vom Idealanspruch	
		D'Hondt	Hare-Niemeyer	D'Hondt	Hare-Niemeyer
<u>CDU</u>	576.100	30	29	+3,175 %	-0,265 %
<u>SPD</u>	554.844	29	28	+3,556 %	-0,015 %
<u>FDP</u>	94.920	4	5	-16,507 %	+4,367 %
<u>Grüne</u>	89.330	4	4	-11,282 %	-11,282 %
<u>SSW</u>	51.901	2	3	-23,651 %	+14,524 %
Summe	1.367.095	69	69		

Die relative Abweichung vom Idealanspruch gibt an, um welchen Prozentsatz die Vertretung einer Partei mit Abgeordneten im Parlament von ihrem bei der Wahl errungenen Stimmenanteil abweicht. Ist die relative Abweichung vom Idealanspruch positiv, erlangt die Partei durch das Sitzzuteilungsverfahren einen Vorteil, da sie im Parlament stärker vertreten ist, als es ihrem Stimmenanteil entspricht. Ist die relative Abweichung vom Idealanspruch negativ, erlangt die Partei durch das Sitzzuteilungsverfahren einen Nachteil, da sie im Parlament schwächer vertreten ist, als es ihrem Stimmenanteil entspricht.

Eine CDU-FDP-Koalition hätte weder nach D'Hondt noch nach Hare-Niemeyer eine absolute Mehrheit erlangt.

Mehrfache Anwendung

Besonders problematisch ist die Anwendung des D'Hondt-Verfahrens, wenn das Gesamtwahlgebiet in Untergebiete gegliedert und dort jeweils eine feste Anzahl von Abgeordneten gewählt wird. Die Bundestagswahlen 1949 und 1953 wurden nach diesem Prinzip abgehalten. Jedes Bundesland bildete (abgesehen von der Sperrklauselregelung) ein in sich geschlossenes, selbständiges Wahlgebiet, in dem doppelt so viele MdB (zzgl. möglicher Überhangmandate) gewählt wurden, wie Wahlkreise auf es entfielen. Die Landeslisten der Parteien waren also anders als heute nicht verbunden. Die Anwendung des D'Hondt-Verfahrens führte entsprechend der Anzahl der Bundesländer zu einer Vervielfachung des Effekts der Benachteiligung kleinerer Parteien. Ein Vergleich der Anteile der zuteilungsberechtigten Stimmen der Parteien mit ihren Sitzanteilen im ersten und zweiten Deutschen Bundestag veranschaulicht die Proporzverzerrung. Der Sitzanteil kleiner Parteien lag deutlich unter ihren Stimmenanteilen im Gesamtwahlgebiet bzw. Bundesgebiet.

Hare-Niemeyer-Verfahren

aus Wikipedia, der freien Enzyklopädie

Wechseln zu: [Navigation](#), [Suche](#)

Das **Hare-Niemeyer-Verfahren** (im angelsächsischen Raum: Hamilton-Verfahren; auch: Quotenverfahren mit Restausgleich nach größten Bruchteilen) ist eine Methode der proportionalen Repräsentation ([Sitzuteilungsverfahren](#)), wie sie z.B. bei Wahlen mit dem Verteilungsprinzip Proporz (siehe [Verhältniswahl](#)) benötigt wird, um Wählerstimmen in Abgeordnetenmandate umzurechnen.

Inhaltsverzeichnis

[\[Verbergen\]](#)

- [1 Geschichte](#)
- [2 Berechnungsweise](#)
- [3 Eigenschaften](#)
- [4 Siehe auch](#)
- [5 Weblinks](#)

Geschichte

Das in Deutschland nach dem Londoner Rechtsanwalt [Thomas Hare](#) und dem deutschen Mathematiker [Horst F. Niemeyer](#) benannte Verfahren wurde von dem US-amerikanischen Politiker [Alexander Hamilton](#) vor der ersten US-amerikanischen Volkszählung im Jahre 1790 für die bevölkerungsproportionale Verteilung der Sitze im [US-Repräsentantenhaus](#) auf die einzelnen [Bundesstaaten](#) propagiert, konnte sich dabei jedoch nicht gegen die Verwendung des [d'Hondtschen Verfahrens](#) durchsetzen. Nach der Volkszählung im Jahre 1840 ging man schließlich doch auf das Hamilton-Verfahren über und verwendete es letztmalig bei der Volkszählung im Jahre 1890. Nachdem Niemeyer den Deutschen Bundestag auf das Verfahren aufmerksam gemacht hatte, wird es seit der Wahl im Jahre 1987 für die Berechnung der Sitzverteilung angewandt.

[\[Bearbeiten\]](#)

Berechnungsweise

$$\left(\frac{\text{Gesamtsitzzahl} \cdot \text{Parteistimmenzahl}}{\text{Gesamtstimmenzahl}} \right) = \text{Quote}$$

Jeder Partei werden zunächst Sitze in Höhe ihrer abgerundeten Quote zugeteilt. Die noch verbleibenden Restsitze werden in der Reihenfolge der höchsten Nachkommareste der Quoten vergeben. Bei gleichhohen Nachkommaresten entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Berücksichtigt werden nur die Stimmen der Parteien, die nicht aufgrund der Verfehlung eines Mindestquorums keinen Sitzanspruch haben (Sperrklausel).

Ein Beispiel: Zu vergeben sind 100 Sitze, die auf vier Parteien (A, B, C und D) zu verteilen sind. Insgesamt wurden 580 Stimmen abgegeben, die sich wie in der Tabelle angegeben verteilen. Dadurch ergibt sich folgende Sitzverteilung: Im ersten Durchgang erhält Partei A 37, Partei B 53, Partei C 3 und Partei D 5 Sitze. Aufgrund der Nachkommaresten werden die übrigen zwei Sitze an C und D vergeben.

Partei	Stimmen	Quot.	Sitze
A	216	37,24	37
B	310	53,45	53
C	22	3,79	3 +1
D	32	5,52	5 +1
Summe	580	100,00	100

[Bearbeiten]

Eigenschaften

Das Hare-Niemeyer-Verfahren verhält sich im Gegensatz zu anderen Verfahren, die größere Parteien begünstigen und kleinere benachteiligen, insbesondere dem D'Hondt-Verfahren (in der Schweiz Hagenbach-Bischoff-Verfahren), oder kleinere Parteien begünstigen und größere benachteiligen, insbesondere dem Adams-Verfahren, neutral in Bezug auf die Größe der Parteien. Die Neutralität eines Sitzzuteilungsverfahrens zu Unterschieden in den Parteienstärken ist wichtig im Hinblick auf die Einhaltung des Grundsatzes der gleichen Wahl.

Ein wesentliches Gütekriterium, durch das sich das Hare-Niemeyer-Verfahren und alle anderen Quotenverfahren im Gegensatz zu den Divisorverfahren auszeichnen, ist die Unverletzlichkeit der **Quotenbedingung**, nach der keine Partei mehr Sitze erhalten kann, als es ihrer auf die nächste ganze Zahl aufgerundeten Quote entspricht, und keine Partei weniger Sitze erhalten kann, als es ihrer auf die nächste ganze Zahl abgerundeten Quote entspricht.

Der Nachteil des Verfahrens besteht in der aus der Quotenbedingung resultierenden **Inkonsistenz**, die zu **Verteilungsparadoxien** führen kann:

1. Das Alabama-Paradoxon und das unmittelbar aus ihm resultierende Sperrklauselparadoxon und Ausgleichsmandatsparadoxon
2. Das Wählerzuwachsparadoxon, welches allerdings keine Eigenheit des Hare-Niemeyer-Verfahrens ist, sondern bei allen Quotenverfahren auftreten kann.

Daher soll abschließend gefragt werden, ob es einen, bislang in der Debatte nicht hinreichend thematisierten, zwingenden oder wenigstens überzeugenden Grund entweder für oder aber gegen die Wahlrechtsänderung gibt. Nach Auffassung der Autorin spricht folgende Begründung klar gegen das „Stellvertreter-Elternwahlrecht“: Demokratische Werte und Prinzipien können bekanntermaßen in einem Spannungsverhältnis zueinander stehen, so dass die Maximierung des einen Prinzips zwangsläufig auf Kosten des anderen geht. Dieses Problem besteht zum Beispiel bei den Werten Freiheit und Gleichheit. Bei solchen Spannungsverhältnissen muss versucht werden, eine Balance zwischen den konkurrierenden Werten zu finden. Im vorliegenden Fall kollidiert allerdings sogar ein demokratisches Prinzip mit sich selbst, nämlich das Prinzip der Gleichheit: Die Gleichheit würde zwar bei einem „Originären Minderjährigenwahlrecht von Geburt an“ maximiert, beim „Stellvertreter-Elternwahlrecht“ jedoch auf Kosten der Gleichheit der anderen Bevölkerungsteile.

Damit stellt sich die Frage, welche Gleichheit eher gerechtfertigt werden kann. Hier hilft ein Blick auf die aus ethisch-philosophischen Überlegungen abgeleitete, gängige Praxis der Beurteilung von Verletzungen des Gleichheitsprinzips weiter. So gelten in der demokratischen Theorie und der verfassungsrechtlichen Praxis vieler Demokratien vor allem solche persönlichen Merkmale als besonders relevant für das Diskriminierungsverbot, die man selbst nicht oder nur unter unzumutbaren physischen oder Identitäts-Belastungen durch eigenen Willen verändern kann.³⁰ Dazu zählen vor allem das Geschlecht, die ethnische Herkunft, die Heimat und körperliche Merkmale wie Behinderungen; ferner auch zum Beispiel die religiöse Überzeugung. Wie passen nun das Lebensalter einerseits, Kinder derjenigen beziehungsweise Kinderlosigkeit andererseits in dieses Argumentationsmuster? Letzteres ist willentlich beeinflussbar – aber nur in Grenzen. Kinder stellen also eine nicht für jeden gleichermaßen realisierbare Bedingung dar; zudem würde die Forderung nach Kindern als Voraussetzung des Wahlrechts mit dem Prinzip der Freiheit kollidieren. Die Altersgrenze ist ebenso eine nicht mittels eigenem Willen erfüllbare Voraussetzung – aber, und hier liegt der entscheidende Unterschied: Älter werden wir alle ganz automatisch. Während das Kriterium „Kinder“ also zu einer einseitigen Diskriminierung führen würde, betrifft das Kriterium „Alter“ alle Staatsangehörigen in gleicher Weise – wir sind in der Diskriminierung per minderjährigem Alter alle gleich. Der Ausschluss Minderjähriger vom Wahlrecht stellt daher zwar eine Verletzung, aber eindeutig eine geringere Verletzung des Gleichheitsprinzips dar als das „Stellvertreter-Elternwahlrecht“.

In Anlehnung an *John Rawls'* Konstruktion der Gerechtigkeit³¹ könnte man auch bei dieser Thematik den „Schleier der Unkenntnis“ anführen: Unter dieser Bedingung kann niemand wissen, ob man zu den Kinderlosen oder zu den Eltern gehören würde. Man kann aber sicher sein, dass man altert. Für welches Wahlrecht würde man sich wohl entscheiden?

Bertina Westle

³⁰ Zum Beispiel auch mit weiteren Belegen: *Juliane Kokott*, Gleichheitssatz und Diskriminierungsverbote in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: *Peter Badura/Horst Dreier* (Hrsg.), a.a.O., S. 127 – 162.

³¹ *John Rawls*, *A Theory of Justice*, Cambridge, MA 1971.

Kumulieren, Panaschieren, Mehrmandatswahlkreise – mehr Demokratie beim Wahlrecht?

In Hamburg wurde 2004 per Volksentscheid ein Wahlrecht eingeführt, bei dem der Wähler insgesamt zehn Stimmen zu vergeben hat. Ähnliches fordert eine Initiative in Bremen. Die Bremische Bürgerschaft hat einen Ausschuss eingesetzt, um über Änderungen des Wahlrechts zu beraten. Der Ausschuss hat seine Tätigkeit Ende 2005 abgeschlossen, ohne das Bremer Wahlrecht zu verändern, nun ist ein von den Oppositionsparteien getragenes Volksbegehren in Vorbereitung. Die Diskussion um Personalisierung des Wahlrechts hat damit die Kommunalebene verlassen und die Landesebene erreicht. Im traditionellen Wahlrecht hat der Wähler eine Stimme, die er einer Partei gibt. Der Partei steht dabei das Recht zu, ihre Kandidaten zu benennen und sie in einer bestimmten Rangfolge dem Wähler zu präsentieren. Darauf hat der Wähler keinen Einfluss. Die Reihenfolge, die die Partei für ihre Wahlliste beschlossen hat, entscheidet darüber, wer ins Parlament einzieht. Bei Kommunalwahlen wird in den meisten Bundesländern jedoch ein Wahlrecht angewandt, bei dem der Wähler mehrere Stimmen hat und diese auf verschiedene Parteien verteilen kann (Panaschieren), oder auch bestimmte Kandidaten besonders fördern kann, indem er sie mit mehreren Stimmen wählt (Kumulieren). Er kann aber auch „traditionell“ wählen, indem er nur die Partei ankreuzt, also die so genannte Listenstimme vergibt. Die Parteien haben damit zwar noch das Recht zu entscheiden, wen sie aufstellen wollen. Aber der Wähler kann die Reihenfolge auf der Liste verändern. Kreuzt er Kandidaten an, die weit unten auf der Liste der Partei stehen, so rücken diese bei der Auszählung nach oben und verdrängen dort andere Kandidaten. Die demokratischen Einflussmöglichkeiten der Wähler erhöhen sich. Die Kandidaten sind gezwungen, sich auch auf die Wähler, nicht nur auf die Listenaufstellung innerhalb der Partei zu orientieren. Das sind die Vorteile. Im Folgenden soll auf einige häufig vorgebrachte Fragen und Einwände eingegangen werden. Dabei werden die Erfahrungen derjenigen Bundesländer zu Grunde gelegt, in denen Kumulieren und Panaschieren zum Teil seit Jahrzehnten bei Kommunalwahlen praktiziert werden. Eine umfassende und systematische wissenschaftliche Untersuchung der Auswirkungen des Kumulierens und Panaschierens liegt nicht vor. Es lassen sich aber eine Reihe von Untersuchungen zu Einzelfragen oder zu bestimmten Regionen und Gemeinden auswerten. Sie ergeben ein im Großen und Ganzen einheitliches Bild.

1. Kontroverse Fragen zu Kumulieren und Panaschieren

1.1. Fördert Personalisierung Entpolitisierung und ist nur auf Kommunalebene akzeptabel?

Häufig wird bei stärkerer Orientierung auf Personen die Gefahr einer Entpolitisierung gesehen. Dass der Wähler bestimmte Personen auswähle, sei allenfalls auf der kommunalen Ebene hinnehmbar. Auf den höheren Ebenen, wo es um politische Grundsatzentscheidungen gehe, solle sich der Wähler für eine politische Richtung, ein bestimmtes Parteiprogramm entscheiden. Dem kann man entgegenhalten, dass das Kumulieren die Ent-

scheidung für eine bestimmte Partei nicht ersetzt. Es kommt lediglich darüber hinaus die Entscheidung für bestimmte Kandidaten hinzu. Nur dem Panaschieren könnte man vorwerfen, dass es politische Beliebigkeit fördere. Die Erfahrungen zeigen aber, dass Panaschieren in der Regel gezielt vorgehen: Sie bedenken Kandidaten einer anderen Partei aus dem gleichen politischen Lager mit Stimmen, die ihnen bei einer Gelegenheit besonders positiv aufgefallen sind.¹ Es scheint abwegig, hierin eine Entpolitisierung zu sehen. Das gilt nicht zuletzt, weil das Bild von der „Programmpartei“ antiquiert ist. Zumindest die beiden großen Volksparteien stehen in Deutschland nicht mehr für klar unterscheidbare politische Richtungen. Zugleich haben alle Parteien ihr innerparteiliches Spektrum erweitert. Erst die Personalisierung eröffnet die Möglichkeit einer gezielt politischen Wahl. Wer zum Beispiel als Pazifist einen grundsätzlichen Verzicht auf Militäreinsätze für das zentrale politische Thema hält, kann dem bei der Bundestagswahl nicht durch Stimmabgabe für eine bestimmte Partei Ausdruck geben. Er wird aber auf den Listen fast aller Parteien Kandidaten finden, die seine Auffassung teilen. Die Personalisierung der Wahl oberhalb der Kommunalebene wäre insofern auch Antwort auf die Veränderung der Parteien.

Das Kumulieren und Panaschieren ist schon jetzt keineswegs eine Methode ausschließlich für Kommunalwahlen: In Bayern haben die Bürger auch bei Landtagswahlen die Möglichkeiten, über die so genannte Präferenzstimme die Reihenfolge der Liste zu verändern. Von den europäischen Ländern mit Verhältniswahlrecht haben nur Spanien, Portugal und Deutschland beim Nationalparlament das System der starren Listen. „Es überwiegt die lose gebundene Form der Liste; die Schweiz, Luxemburg und Finnland praktizieren die freie Liste.“² Lose gebunden heißt, dass die Reihenfolge auf der Liste verändert werden, nicht aber panaschiert werden kann. Bei der „freien Liste“ ist auch das möglich. Irland stellt einen Sonderfall dar, denn hier gibt es überhaupt keine Paretlisten. Vielmehr tauchen die Namen der Kandidaten alphabetisch geordnet auf dem Stimmzettel auf, und der Wähler schreibt hinter den Namen des seiner Meinung nach besten Kandidaten eine 1, hinter den, den er für am zweitbesten hält, eine 2 und so weiter.

1.2. Nutzen die Wähler die zusätzlichen Einflussmöglichkeiten?

Der weitaus größte Teil der Wähler praktiziert trotz des Aufwands das Kumulieren und/oder Panaschieren. In Baden-Württemberg tun dies circa 90 Prozent aller Kommunalwähler.³ Für Bayern gibt Waltraud Junker folgende Zahlen an: Während im Jahr 1952 noch 40 Prozent der Wähler von den Möglichkeiten, die Listen bei der Kommunalwahl zu verändern, Gebrauch machten, waren es 1984 bereits 65 Prozent. Bei den letzten

1 Vgl. zum Beispiel Bürgeramt Statistik und Wahlen in Frankfurt (Hrsg.), *Frankfurter Wahlanalysen* 23/2001, S. 36; *Gerhard Mittelheut/Ulrich Eith*, *Honorationen oder Parteisoldaten? Eine Untersuchung der Gemeinderatskandidaten bei der Kommunalwahl 1989 in Freiburg*, Freiburg 1994, S. 118.

2 Dieter Nohlen, *Wahlrecht und Parteiensystem*, 4. Auflage, Opladen 2004, S. 207.

3 Konrad Freiherr von Rohberg, *Das Kommunalwahlrecht in Baden-Württemberg – Erfahrungen und Probleme*, in: Lorenz-von-Stein-Institut (Hrsg.), *Neues Kommunalwahlrecht in Schleswig-Holstein? Mehr Einfluss der Wählerinnen und Wähler durch Kumulieren und Panaschieren*, Dokumentation, Kiel 1992, S. 31.

Wahlen im März 2002 war der Anteil auf 66,5 Prozent gestiegen.⁴ Als 2001 in Hessen das neue Wahlrecht eingeführt wurde, nutzten durchschnittlich 42 Prozent der Wähler die Verfahren des Kumulierens und Panaschierens. In Frankfurt am Main waren es lediglich 36, in Gießen 48, im Dorf Wildeck sogar 66 Prozent. Der Anteil steigt also, je kleiner die Gemeinde ist. Dies ist ein generell zu beobachtender Trend. Die Kandidaten sind in kleinen Gemeinden den Wählern öfter persönlich bekannt als in großen Städten. Allerdings nutzen bei der Gemeinderatswahl 2004 in Stuttgart 58 Prozent der Wähler die Möglichkeit, den Stimmzettel zu verändern.

In Rheinland-Pfalz wurde das Kumulieren und Panaschieren 1989 eingeführt. Bereits bei den ersten Wahlen machte davon mehr als die Hälfte der Wähler Gebrauch. Dies führte dazu, dass fast ein Viertel der Spitzenkandidaten ihren Führungsplatz verlor sowie fast die Hälfte der Zweit- und Drittplatzierten. Circa 20 Prozent der gewählten Mitglieder der Gemeinderäte verdanken ihr Mandat dem Kumulieren und Panaschieren. Sie standen soweit hinten auf der Liste, dass sie ohne Veränderungen seitens der Wähler leer ausgegangen wären.⁵ Kandidaten, die von ihren Parteien auf hintere Listenplätze gesetzt wurden, haben also durchaus Chancen, durch Kumulieren und Panaschieren ein ansonsten unerreichtes Mandat zu erringen. So wurden zum Beispiel bei den Kommunalwahlen 1989 in Stuttgart elf von sechzig Gemeinderäten erst von den Wählern auf vordere Listenplätze gehievt. Ohne Kumulieren und Panaschieren wären sie nicht in den Stadtrat gekommen.⁶ In Aschaffenburg verdankten 16 Prozent der Stadträte ihr Mandat dem Wahlverfahren, in München 14 Prozent.⁷

1.3. Sind die Wähler überfordert?

In Süddeutschland und Hessen haben die Wähler soviel Stimmen wie der Gemeinderat Sitze, also in Stuttgart beispielsweise sechzig. Kandidaten, die den Parteien besonders wichtig sind, können mehrfach auf der Liste aufgestellt werden und profitieren dann mehrfach von der Möglichkeit des Kumulierens. Das ist zweifellos für den Wähler nicht einfach zu durchschauen. Möglicherweise ist die Kompliziertheit der Grund, warum Wähler auf die traditionelle Weise nur eine Partei ankreuzen. Eine Befragung in Stuttgart ergab jedoch, dass nur circa sieben Prozent der Wähler nicht kumuliert beziehungsweise panaschiert haben, weil sie das Verfahren zu schwierig fanden. Die weitaus meisten, die darauf verzichtet haben, taten dies nach eigenen Angaben, weil sie mit den Listen der Partei einverstanden waren oder die Kandidaten nicht kannten.⁸

4 Waltraud Junker, *Verhältniswahlrecht im bayrischen Kommunalwahlrecht*, in: Bayerische Verwaltungsbücher, Heft 5/1990 sowie Mitteilung des bayerischen Wahlamtes an den Autor.

5 Lorenz-von-Stein-Institut (Hrsg.), a.a.O., S. 43 f. und S. 46.

6 Konrad Freiherr von Rohberg a.a.O., S. 35. In Karlsruhe kamen 10 Prozent der Gemeinderäte durch Kumulieren und Panaschieren auf vordere Listenplätze, in Freiburg 25, in Tübingen 27 Prozent. Landesweite Zahlen liegen nicht vor.

7 Waltraud Junker, a.a.O., S. 130.

8 Die Befragung wurde 1994 durchgeführt. Vgl. Andreas Henke, *Kumulieren und Panaschieren*, in: Oscar Gabriel/Frank Brettschneider/Angelika Vetter (Hrsg.), *Politische Kultur und Wahlverhalten in einer Großstadt*, Opladen 1997, S. 174.

Überforderung der Wähler kann sich auch in niedriger Wahlbeteiligung und einer hohen Zahl ungültiger Stimmen ausdrücken. Tatsächlich ist in Bundesländern, in denen kumuliert und panaschiert werden kann, der Anteil ungültiger Stimmen höher. In Bayern lag er bei den Kommunalwahlen 2002 bei 3,5 Prozent, in Nordrhein-Westfalen und in Schleswig-Holstein, wo nicht kumuliert und panaschiert wird, bei 1,6 beziehungsweise 1,3 Prozent.⁹ In Hessen stieg nach Einführung des neuen Wahlrechts die Anzahl der ungültigen Stimmen auf 4,2 Prozent an, bei vorhergehenden Kommunalwahlen lag sie bei 2,4 Prozent. Allerdings ergab eine genauere Überprüfung der ungültigen Stimmzettel in Frankfurt, dass nur ein Fünftel von ihnen wirklich fehlerhaft war. Die anderen wurden leer abgegeben oder durch handschriftliche Unmutäußerungen absichtlich ungültig gemacht.¹⁰ Auf ganz Hessen übertragen würde dies bedeuten, dass weniger als ein Prozent der abgegebenen Stimmzettel ungewollt falsch ausgefüllt wurden und deshalb ungültig waren.

In der Tat ist die höhere Zahl ungültiger Stimmen bei den Gemeindewahlen oft nicht auf das kompliziertere Wahlrecht zurückzuführen, sondern darauf, dass verschiedene Wahlen am gleichen Tag stattfinden. In Baden-Württemberg betrug die Zahl der ungültigen Stimmen bei den Kommunalwahlen 1985 und 1989 etwa 3,8 Prozent. Doch lag dies nicht in erster Linie am Kumulieren und Panaschieren. Nur 1,8 Prozent der Stimmzettel waren ungültig, wenn man Fehler bei der „unechten Teillortwahl“, einer baden-württembergischen Besonderheit, ausklammert.¹¹ In Stuttgart waren 2004 1,7 Prozent der abgegebenen Stimmzettel ungültig, bei der Bundestagswahl 2002 waren dies nur 1,1 Prozent. Doch ist die höhere Fehlerquote nur zu einem kleinen Teil auf Fehler beim Kumulieren und Panaschieren zurückzuführen. Die Hauptfehlerquelle war, dass gleichzeitig Regionalwahlen stattfanden und die Wähler die Wahlumschläge verwechselten.¹²

In Rheinland-Pfalz ging die Zahl der ungültigen Stimmen sogar zurück, als 1989 das Kumulieren und Panaschieren eingeführt wurde. Sie fiel von 3,6 auf 3 Prozent und hält sich seitdem auf diesem Niveau (2004: 3,1 Prozent). Demgegenüber lagen die ungültigen Stimmen bei den beiden letzten Landtagswahlen jeweils bei 2,5 Prozent. Es mag also sein, dass kompliziertes Wahlrecht zu mehr ungültigen Stimmen führt. Der Unterschied ist aber gering. Dies ist sozusagen der Preis, der für die höheren Mitwirkungsmöglichkeiten zu zahlen ist.

Hinsichtlich der Wahlbeteiligung könnte man sich einerseits vorstellen, dass sie sinkt, weil die Wähler alles zu kompliziert finden und zu Hause bleiben. Andererseits wäre auch denkbar, dass wegen der größeren Einflussmöglichkeiten das Wählen interessanter wird und sich die Wahlbeteiligung erhöht. Möglicherweise gleichen sich beide Effekte gegenseitig aus. Bei der Einführung des neuen Kommunalwahlrechts 1998 in Rhein-

⁹ Vgl. Michael Deubert, Gedanken zum Kommunalwahlrecht in Deutschland, in: LKV, Heft 10/1993, und Waltraud Junker, a.a.O., S. 136.

¹⁰ Bürgeramt Statistik und Wahlen in Frankfurt (Hrsg.), frankfurter wahlanalysen 23/2001, S. 21.

¹¹ Die durchschnittliche Ungültigkeitsquote lag bei den Kommunalwahlen 1989 bei 3,8 Prozent. In Gemeinden, wo keine „unechte Teillortwahl“ durchgeführt wurde, lag sie bei 1,8 Prozent. Vgl. Konrad Freiherr von Rohberg, a.a.O., S. 32.

¹² Thomas Schwarz, Das Stimmabgabeverhalten bei der Gemeinderatswahl 2004 in Stuttgart, in: Stuttgart. Statistik und Informationsmanagement, Monatshefte, Heft 10/2004.

land-Pfalz stieg die Wahlbeteiligung um einen Prozentpunkt an, in Hessen ging sie 2001 von 66 auf 53 Prozent zurück. Allerdings gilt dies schon seit langem bei hessischen Kommunalwahlen. Ob sich dieser Effekt dadurch verstärkt hat, dass Wähler die Mühe scheuen, sich mit den neuen Regelungen auseinanderzusetzen, ist schwer zu sagen. Sowohl der hessische Innenminister als auch das Statistische Landesamt sehen keinen Zusammenhang zwischen dem neuen Wahlrecht und dem Rückgang der Wahlbeteiligung.¹³ Ähnlich ist es in Baden-Württemberg. Die Wahlbeteiligung ist eher niedrig (1996 knapp über 50 Prozent), aber nicht nur bei Kommunalwahlen, sondern auch bei Landtags- und Bundestagswahlen. In Bayern, wo kumuliert und panaschiert wird, gingen 2002 63 Prozent zur Kommunalwahl, in Nordrhein-Westfalen, wo es diese Möglichkeit nicht gibt, waren es 2004 54,5 Prozent.

Zusammenfassend kann man sagen, dass Kumulieren und Panaschieren keine klar erkennbaren Auswirkungen auf die Wahlbeteiligung haben. Andere Faktoren sind wichtiger. So machen in kleinen Gemeinden die Bürger in der Regel häufiger von ihrem Wahlrecht Gebrauch als in großen. Die Beteiligung erhöht sich auch, wenn die Kommunalwahlen zeitgleich mit anderen Wahlen stattfinden. Stuttgart zum Beispiel hatte deswegen 1994, als auch das Europäische Parlament gewählt wurde, die höchste absolute Beteiligung bei Kommunalwahlen seit 32 Jahren, obwohl es nie weniger Wahlberechtigte gab. Auch Hartmut Borchers kommt nach einem Vergleich der Erfahrungen verschiedener Bundesländer zu dem Schluss, es ließen sich im Allgemeinen keine Auswirkungen des Wahlsystems auf die Wahlbeteiligung feststellen.¹⁴

1.4. Werden Frauen benachteiligt?

Die Parteien, insbesondere die Grünen und die SPD, haben in den letzten Jahren durch quотиerte Listen versucht, den Frauenanteil in Parlamenten und Gemeinderäten zu erhöhen. Diese Bestrebungen werden durch Kumulieren und Panaschieren erschwert, denn der Wähler kann die Quotierung damit wieder rückgängig machen.

Negative Erfahrungen dieser Art wurden tatsächlich in Baden-Württemberg gemacht. Eine Untersuchung der Kommunalwahlen 1994 ergab¹⁵, dass auf den von den Parteien beschlossenen Listen circa 25 Prozent der aussichtsreichen Plätze von Frauen eingenommen wurden. Unter den gewählten Gemeinderatsmitgliedern fanden sich aber nur noch 13 Prozent Frauen. Viele Wähler hatten also mittels Kumulieren und Panaschieren dafür gesorgt, dass Männer die weiter oben platzierten Frauen überholt hatten. Allerdings war dieser Effekt nicht linear verteilt. Er trat besonders in kleinen Gemeinden und bei der CDU auf. Die auf der CDU-Liste für ein Mandat aussichtsreich kandidierenden Frauen

¹³ Beide erklärten, der Rückgang liege „im Trend“. Timon Gremmel, Kumulieren und Panaschieren – das hessische Kommunalwahlrecht in Theorie und Praxis, Diplomarbeit an der Universität Marburg 2003, S. 77.

¹⁴ Hartmut Borchers, Kommunalwahlrecht in Schleswig-Holstein. Defizite und Reformvorschläge, in: Lorenz-von-Stein-Institut (Hrsg.), a.a.O., S. 57 ff. Vgl. auch Andreas Henke, a.a.O., S. 173.

¹⁵ Hans-Georg Wehling, Das Ansehen des Bewerbers entscheidet, in: Gemeindetag Baden-Württemberg (Hrsg.), Die Gemeinde 16 vom 31. August 1994.

mussten teilweise eine deutliche Verschlechterung ihrer Platzierung hinnehmen, mit der Konsequenz, aus den Mandatsplätzen herauszufallen. Demgegenüber gelang es den Frauen auf den vorderen Plätzen der paritätisch besetzten Liste der Grünen, ihre Position noch zu verbessern.¹⁶

In den kleinen Gemeinden Baden-Württembergs haben es Frauen schwerer als in den großen. Ein Vergleich der Zahl der Frauen, die von ihren Parteien auf aussichtsreiche Plätze auf der Liste gesetzt wurden, mit der Zahl, die tatsächlich in den Gemeinderat einzogen, zeigt in vier großen Städten Baden-Württembergs Folgendes: In Stuttgart und Tübingen wären ohne Panaschieren und Kumulieren mehr Frauen in den Gemeinderat gekommen, in Karlsruhe weniger und in Freiburg genauso viele.¹⁷ Es scheint also so zu sein, dass vor allem die konservativen Wähler in den Dörfern ihre Einflussmöglichkeiten auf die Liste nutzen, um Männer als Vertreter zu wählen. Im ländlich geprägten Baden-Württemberg führt dies zu einer insgesamt niedrigen Rate von Frauen unter den Gemeindevertretern.

Eine Untersuchung in drei Gemeinden Hessens (Frankfurt, Gießen sowie das Dorf Wildeck) ergibt ein anderes Bild.¹⁸ Sie lässt eher den Schluss zu, dass Frauen zu den Gewinnern beim Kumulieren und Panaschieren gehören. Bei den Frankfurter Kommunalwahlen 2001 konnte mehr als die Hälfte aller weiblichen Kandidaten durch Kumulieren und Panaschieren einen besseren Listenplatz erreichen. Bei den Männern gelang dies nur einem Viertel. Dieser Effekt war bei Parteien, die ohnehin schon viele Frauen auf aussichtsreichen Listenpositionen platziert hatten, besonders stark (Grüne und SPD). Ähnlich war das Ergebnis in Gießen: 29 Prozent der Frauen rutschten auf der Liste ab, aber auch 41 Prozent der Männer erlitten dieses Schicksal. Die dortigen Grünen hatten auf den ersten sechs Plätzen ihrer Liste je drei Frauen und drei Männer platziert – nach dem Auszählen besetzten die Frauen vier der ersten sechs Listenplätze. In Wildeck (4.500 Wahlberechtigte) waren von den Parteien ohnehin nur zwei Frauen auf aussichtsreiche Listenplätze gesetzt worden. Beide zogen in den Gemeinderat ein. Hessenweit stieg nach Einführung des Kumulierens und Panaschierens der Frauenanteil an den gewählten Gemeindevertretern im Vergleich zu den Wahlen 1997 um knapp zwei Prozentpunkte an. Auch in den fünf kreisfreien Städten vergrößerte sich der Prozentsatz weiblicher Mandatsträger geringfügig auf 38 Prozent.¹⁹

Ganz ähnlich waren die Erfahrungen in Rheinland-Pfalz. Mit dem neuen Wahlrecht stieg 1989 der Anteil weiblicher Gemeindevertreter generell an. Es wurden mehr Frauen als

16 „Eine Feinauswertung der Listen zeigt, dass die Linientreue von den Wählern vorwiegend aufgegeben wird, um eine Frau zu übergehen. Dies trifft für die CDU, die Freien Wähler und auf die FDP eher zu als für die SPD, am wenigsten für die Grünen und Alternativen.“ *Hans-Georg Wehling*, ebenda, S. 3; *Gerd Mielke* und *Ulrich Eith* sehen allerdings auch bei der CDU nur für Frauen auf den Spitzenplätzen Nachteile: „Eine signifikante generelle Verschlechterung von Frauen ist nicht auszumachen. Lediglich die Spitzenkandidaten rutschten in der Reihenfolge nach hinten, was in der Öffentlichkeit ... einer generellen Abwahl von Frauen gleichkam.“ *Gerd Mielke/Ulrich Eith*, a.a.O., Freiburg 1994, S. 121.

17 *Konrad Freiherr von Roßberg*, a.a.O., S. 37. Der Frauenanteil an den Gemeindevertretern betrug in Dörfern unter 1000 Einwohnern nur 5 Prozent, in Städten über 400.000 Einwohner dagegen 30 Prozent, in Stuttgart zum Beispiel 37 Prozent.

18 *Timon Gremmels*, a.a.O.

19 Ebenda, S. 74.

Männer von einem hinteren Listenplatz in einen Gemeinderat oder Kreistag gewählt. Auch in Rheinland-Pfalz waren die Chancen der Frauen in Städten größer als in kleinen Gemeinden.²⁰ Die Wahlen 1994 zeigten ein ähnliches Ergebnis: Während bei den Wahlen zu den Räten der kreisfreien Städte 44,8 Prozent der Frauen ihren Listenplatz verbesserten, lag der Anteil der Männer nur bei 31,1 Prozent.

1.5. Haben bestimmte Berufsgruppen Vorteile?

Andreas Henke ist am Beispiel der Kommunalwahl 1994 in Stuttgart der Frage nachgegangen, wer die Kumulierer und Panaschierer sind und wie sie sich von denen unterscheiden, die nur die Gesamtliste, nicht aber einzelne Kandidaten ankreuzen. Es gibt nur ein Merkmal, in dem sich beide Gruppen deutlich unterscheiden: der Bildungsgrad. 76 Prozent der Hochschulabsolventen kumulieren und/oder panaschieren, aber nur 62 Prozent der Volksschul- und Hauptschulabsolventen. Außerdem nutzen Jüngere etwas mehr als Ältere und Männer etwas mehr als Frauen diese Möglichkeiten.²¹ Signifikante Unterschiede zwischen den Wählergruppen nach Beruf oder nach Parteisympathie waren nicht festzustellen.

Für die Wahlchancen der Kandidaten sind nach *Hans-Georg Wehlings* Beobachtungen in Baden-Württemberg vor allem zwei Faktoren entscheidend: (1) Hohe lokale Kompetenz: Der Bewerber muss den Wählern bekannt sein als jemand, der lange im Ort wohnt und sich engagiert. Besonders die Mitarbeit in Vereinen hat einen positiven Effekt. (2) Gewählt werde weiterhin, „wem man Selbstlosigkeit, Einsatz für das Wohlergehen der Mitmenschen unterstellt.“²²

Beide Kriterien treffen in hohem Maß auf Ärzte zu, ebenso auf Polizeibeamte und Lehrer. Auch lokale Ladenbesitzer oder Handwerker hatten Vorteile, ferner Angehörige beratender Berufe wie Rechtsanwälte, Architekten, Steuerberater. Generell besteht eine gewisse Tendenz, mittelständische Selbstständige und Kandidaten mit überregionalen Funktionen nach oben zu wählen. Die Wähler legten offensichtlich Wert auf Bildung und bevorzugten promovierte Akademiker. Die Gruppe der Arbeiter und Angestellten schnitt demgegenüber eher schwach ab. Unternehmer und Manager hielten im Wesentlichen ihre Position auf der Liste.

Erwartungen, durch das neue Wahlrecht werde sich die Zahl der Angehörigen des öffentlichen Dienstes in den Stadt- und Gemeinderäten signifikant verändern, bestätigten sich offenbar nicht. Bei den hessischen Kommunalwahlen 2001 schnitten die Kandidaten aus dem öffentlichen Dienst eher besser als schlechter ab. In Gießen machten zwei engagierte Schulleiter den größten Sprung nach oben. Offensichtlich waren sie vielen Eltern positiv aufgefallen.

20 Statistische Monatshefte Rheinland-Pfalz, Heft 4/1990, S. 85 f.

21 Vgl. *Andreas Henke*, a.a.O., Opladen 1997, S. 176 ff.

22 *Hans-Georg Wehling*, a.a.O., S. 3.

- 1.6. Werden Mandatsträger bevorzugt und neue, unbekannte Kandidaten benachteiligt?

Der Bekanntheitsgrad des Kandidaten ist tatsächlich eine wichtige Voraussetzung für den Wahlerfolg. Hierin sind sich alle Untersuchungen einig. Aber nicht alle, die bereits ein Mandat haben, sind bekannt. Und nicht alle, die bekannt sind, sind auch beliebt. Die bereits erwähnte Umfrage in Stuttgart ergab, dass 65 Prozent der Befragten kumuliert oder panaschiert hatten – aber nur 3,5 beziehungsweise 4,2 Prozent kannten den Fraktionsvorsitzenden von CDU beziehungsweise SPD.²³ Auch in den großen Gemeinden Hessens genießen Amtsinhaber keinen besonderen Vorteil durch das neue Wahlrecht. Sie sind – anders als in Dörfern – den meisten Wählern unbekannt und können keinen Amtsbonus geltend machen. Nur 29 Prozent der Amtsinhaber konnten sich in Frankfurt am Main gegenüber den ihnen von ihren Parteien zugewiesenen Listenplätzen verbessern. Das hessische Kommunalwahlrecht erlaubt auch, Namen auf dem Stimmzettel zu streichen. Der so gekennzeichnete Kandidat hat bei der Auszählung Nachteile. Dies trifft besonders oft die so genannte Parteiprominenz.²⁴

Ähnlich sind die Erfahrungen in Baden-Württemberg. „Der Bekanntheitsgrad ist nicht alles, aber ohne ihn ist alles andere nichts.“²⁵ Bekanntheit kann auf drei Arten erworben werden: (1) im nichtpolitischen Bereich, zum Beispiel durch einen Beruf, der viele Kontakte mit Wählern mit sich bringt; (2) im vorpolitischen Bereich, zum Beispiel als Vereinsfunktionär, durch Engagement in der Kirche, in Betriebsrat oder Gewerkschaft; (3) im politischen Bereich, durch Tätigkeit in der Partei oder dem Stadtrat. Eine führende Stellung in einer Partei halten die Wähler aber nicht automatisch für einen Vorzug. Insbesondere ein hoher Bekanntheitsgrad, der ausschließlich auf Parteiaktivitäten beruht, ist für die Bürger kein Wahlarument.²⁶

In die gleiche Richtung deuten die Ergebnisse einer Untersuchung der bayrischen Landtagswahl 2003. Die bayrischen Wähler können bei der Landtagswahl einen Kandidaten auf der Liste der von ihnen bevorzugten Partei ankreuzen. Sie können also anders als bei der Kommunalwahl zwar nicht kumulieren und panaschieren, denn hierzu wären ja mehrere Stimmen erforderlich. Aber durch die Vergabe der einen „Präferenzstimme“ können sie die Listenreihenfolge verändern. Es zeigt sich, dass die Mitgliedschaft im Landtag eher von Nachteil ist und dass sogar „der Fraktionsvorsitz per se keinen Stimmenvorteil einbringt“. Auch Parteivorsitzende erhalten hauptsächlich dann verstärkt Personenstimmen, wenn sie zugleich Spitzenkandidat sind. Nur ein Ministeramt ist stets ein kleiner Vorteil. „Der Prominenzfaktor entfaltet also durchaus die erwartete Wirkung, doch bewegt sich der Effekt auf einem sehr moderaten Niveau“, fassen *Harald Schoen* und *Thorsten Faas* ihre Ergebnisse zusammen.²⁷

²³ *Andreas Henke*, a.a.O., S. 176. Selbst bei den Befragten, die angaben, stark an Kommunalpolitik interessiert zu sein, stieg der Anteil nur auf circa 7 Prozent.

²⁴ *Timon Greimels*, a.a.O., S. 75.

²⁵ *Berthold Löffler/Walter Rogg*, Kommunalwahlen und kommunales Wahlverhalten, in: *Theodor Pfizer/Hans-Georg Wehling* (Hrsg.), Kommunalpolitik in Baden-Württemberg, Stuttgart 1999, S. 125 und S. 127.

²⁶ Ebenda, S. 120.

²⁷ *Harald Schoen/Thorsten Faas*, Reihenfolgeeffekte bei der bayrischen Landtagswahl 2003: Die

- 1.7. Werden die Parteien geschwächt?

Besondere Chancen haben Kandidaten, die nicht als typische „Parteilolliker“ angesehen werden. Es werden daher oft Unabhängige auf die Listen genommen, und Parteimitglieder betonen nicht selten ihre Unabhängigkeit von der Parteiführung, um ihre Chancen zu erhöhen.

Aber Wahlen auf Kommunalebene sind stets und überall von getingter Parteibindung geprägt. Die Wähler sind der Meinung, dass hier durch die äußeren Umstände und Rahmenbedingungen vorrangig Sachentscheidungen zu treffen sind, bei denen die Qualität der Personen wichtiger ist als die politische Orientierung der Partei.²⁸ Dies zeigt sich auch an dem häufigen Auftreten lokaler freier Wählerlisten. In Baden-Württemberg stellen sie landesweit fast immer die Mehrheit aller Stadt- und Gemeinderäte.

Hinzu kommt ein weiterer Aspekt. „Kumulieren und Panaschieren als Instrumente der Persönlichkeitswahl geben den Wählenden große Einflussmöglichkeiten. Sie stärken die Verbindungen zwischen den Wählenden und den Kandidaten und damit letztlich auch zwischen den Bürgern und den Parteien und Wählervereinigungen.“²⁹ Parteien können also das Kumulieren und Panaschieren auch als Chance für eine Wende zu mehr Bürgernähe sehen. Wenn die Bürger die Chance haben, Kandidaten zu wählen, die ihnen vertrauenswürdig erscheinen und diese dann auch in den Parteien Einfluss gewinnen, kann das ein Mittel gegen wachsende Parteienverdrossenheit sein.

2. Mehrmandatswahlkreise

Neben dem Kumulieren und Panaschieren ist ein weiteres Mittel, um Wahlen zu personalisieren, die Einführung von Mehrmandatswahlkreisen. Durch die Wahlkreise kann eine engere Verbindung zwischen Wählern und Abgeordneten geschaffen werden. Die Kandidaten sollen sich einem überschaubaren Teil der Wählerschaft vorrangig präsentieren, die Wähler sich mit einer überschaubaren Zahl von Kandidaten auseinandersetzen. Nach der Wahl soll der Bürger wissen, an welchen Abgeordneten er sich mit einem Anliegen wenden kann. Doch bei den Wahlkreisen der Bundestagswahl wird immer nur der Kandidat mit den meisten Stimmen gewählt. Anders bei Mehrmandatswahlkreisen: Dort wird nicht nur ein Abgeordneter pro Wahlkreis direkt gewählt, sondern mehrere. Ihr Nachteil besteht darin, dass sie größer sein müssen als Einerwahlkreise, denn es werden ja mehrere Abgeordnete pro Wahlkreis entsandt. Es können also – soll die Zahl der Abgeordneten insgesamt nicht anwachsen – weniger Wahlkreise gebildet werden. Dennoch sind Mehrmandatswahlkreise aus folgenden Gründen vorzuziehen:

- (1) Die Auswahl für den Wähler ist größer, denn es haben nicht nur die Kandidaten der beiden großen Parteien eine Chance. Vielmehr reichen etwa bei einem Wahlkreis mit fünf Abgeordneten bereits circa 12 bis 20 Prozent der Stimmen, um ein Mandat zu

Ersten werden die Ersten sein, in: *ZParl*, 36. Jg. (2005), H. 1, S. 100 – 116; S. 114 und S. 111.

²⁸ Vgl. *Berthold Löffler/Walter Rogg*, a.a.O., S. 120.

²⁹ *Konrad Freiherr von Rotberg*, a.a.O., S. 34.

erlangen. Damit haben auch kleinere Parteien Chancen und sind motiviert, sich im Wahlkreis zu engagieren.

- (2) Kumulieren und Panaschieren kann auch im Wahlkreis eingeführt werden.
- (3) Da es sich dann nicht um eine Mehrheitswahl, sondern um eine „kleine Verhältniswahl“ im Wahlkreis handelt, sind Überhangmandate faktisch ausgeschlossen.
- (4) Die Wahlkreise können entsprechend den örtlichen Verhältnissen in der Größe angepasst werden. Es können also Stadtteile zu einem Wahlkreis zusammengefasst werden, die zusammenpassen oder aufeinander bezogen sind. Bei einem Einerwahlkreis ist die Zahl der Wähler pro Mandat direkt von der Größe des Wahlkreises abhängig und das Bundesverfassungsgericht hat deshalb festgelegt, dass Wahlkreise in der Größe nicht mehr als 15 bis maximal 25 Prozent variieren dürfen. Dieses Problem entfällt bei Mehrmandatswahlkreisen. Größere Wahlkreise haben dann mehr Abgeordnete als kleinere, und die Proportionalität, also die Zahl der Wählerstimmen, die für ein Mandat notwendig sind, bleibt erhalten.

Mehrmandatswahlkreise sind in Europa sehr oft zu finden: „In den Verhältniswahlsystemen dominiert der Mehrpersonenwahlkreis mittleren bis großen Umfangs, wobei in der Regel Wahlkreise unterschiedlicher Größe gemischt werden [...]“³⁰ In Griechenland zum Beispiel werden zwischen einem und sechshundert Mandaten pro Wahlkreis vergeben, und die Wähler haben, je nach Wahlkreis, ein bis fünf Stimmen. In Deutschland sieht das neue Hamburger Wahlrecht die Schaffung von Mehrmandatswahlkreisen vor.

3. Restimee: Neue Chancen durch ein neues Wahlrecht?

Zusammenfassend kann man sagen, dass Kumulieren und Panaschieren, obwohl es auf den ersten Blick kompliziert und ungewohnt ist, von den Wählern angenommen wird und „funktioniert“. Das Wahlrecht in den süddeutschen Bundesländern hat allerdings auch Nachteile. Die hohe Zahl zu vergebender Stimmen und die Möglichkeit, Kandidaten mehrfach auf der Liste aufzuführen, tragen dazu bei, dass es mehr ungültige Stimmen gibt als in Bundesländern mit einfacheren Wahlgesetzen. Möglicherweise wäre auch die Wahlbeteiligung höher, wenn das Wahlrecht unkomplizierter wäre. Das 2004 durch Volksabstimmung in Hamburg eingeführte System, bei dem die Wähler jeweils fünf Stimmen für Wahlkreis und Stadtlisten vergeben können, zeigt, dass größerer Wählerinfluss auch einfacher als in Süddeutschland gestaltet werden kann. Bewährt hat sich, dass der Stimmzettel in Baden-Württemberg dem Wähler mit der Wahlbenachrichtigung zugeschickt wird, damit er ihn in Ruhe zu Hause studieren kann.

Dass in großen Städten oft weniger als die Hälfte der Abstimmenden die Möglichkeiten des Wahlrechts nutzt, in Dörfern dagegen fast alle, hängt offenbar damit zusammen, dass dort die Kandidaten persönlich bekannt sind. Es ist daher sinnvoll, in größeren Städten Wahlkreise einzurichten, so dass Kandidaten sich im Wahlkreis persönlich bekannt machen können. Ein Problem ist zweifellos, dass Berufe, die viele Kontakte zu Wählern er-

möglichen, dabei im Vorteil sind. Die Parteien können die Nachteile mindern, indem sie Kandidaten mit anderen Berufen häufiger die Möglichkeit zu öffentlichen Auftritten geben. Es sollte jedoch nicht übersehen werden, dass auch ein Wahlrecht mit starren Listen bestimmte Berufe bevorzugt. Wer viel Freizeit hat oder sich seine Zeit selbst einteilen kann, kann innerhalb der Partei aktiver sein und erhöht damit seine Chance auf einen guten Listenplatz.

Oft wird auch als Argument gegen das Kumulieren und Panaschieren vorgebracht, dass unqualifizierte Kandidaten gewählt würden, nur weil sie zum Beispiel als Vereinsvorsitzende örtliche Bekanntheit genießen. Dies kommt in der Tat vor. So berichtet *Timon Gremmel*, der Gießener „Kumulier-König“ bei den Wahlen 2001 sei aktives Mitglied der örtlichen Karnevalsgesellschaft und feiere mit seinen Soloauftritten als „Gießener Original“ regelmäßig große Erfolge. Da dies aber der einzige in der Literatur beschriebene Fall ist, dürfte es sich eher um eine Ausnahme handeln.³¹ Dass wohlhabende Kandidaten mit privaten Mitteln einen auf ihre Person zugeschnittenen Wahlkampf führen und dann auf der Liste „hochgewählt“ werden, scheint dagegen kaum vorzukommen. Da es den Wählern auf persönliche Bekanntschaft und auf Integrität des Kandidaten ankommt, sind die Chancen, zum Beispiel durch einen teuren Plakatwahlkampf Stimmen zu gewinnen, offenbar gering. Die Parteien haben es zudem in der Hand, dies durch innerparteiliche Regelungen zu verhindern. Das Kumulieren und Panaschieren eröffnet andererseits gerade solchen Kandidaten neue Möglichkeiten, die durch Engagement in Bürgerinitiativen oder durch aktive Tätigkeit in Kommunalvertretungen den Wählern positiv aufgefallen sind – auch oder sogar gerade dann, wenn sie in ihrer Partei nicht zum Führungskreis gehören.

Die Erfahrungen auf Kommunalebene sprechen nicht dagegen, das Kumulieren und Panaschieren auch auf Landesebene zu praktizieren. Diese – für die zwischen Berlin und Brüssel wenig Platz in der politischen Wahrnehmung der Bürger bleibt – könnte dadurch neue Aufmerksamkeit erlangen. Ein Problem dürfte allerdings die Größe der Wahlkreise sein – je größer sie sind, desto schwieriger wird es für die Kandidaten, sich den Wählern bekannt zu machen. Dass dieses Problem lösbar ist, zeigt das Beispiel der bayrischen Präferenzstimme: Ganz Bayern ist für die Landtagswahl in nur sieben Wahlkreise aufgeteilt. 2003 wählten 1,2 Prozent der Wähler die Liste als Ganzes und 48 Prozent stimmten für die Spitzenkandidaten. Das heißt aber im Gegenzug, dass immerhin mehr als die Hälfte der Wähler bereit und in der Lage war, gezielt von der Liste einen Kandidaten oder eine Kandidatin auszusuchen – trotz beträchtlicher Größe der Wahlkreise.³²

Paul Tiefenbach

31 Timon Gremmel, a.a.O., S. 54.

32 Harald Schenel/Thorsten Faas, a.a.O. S. 109 sowie Mitteilung des bayerischen Wahl...

Beispiel 3



Wählen wie gewohnt

Kennzeichnung eines Wahlvorschlags ohne Vergabe von Einzelstimmen.

Wahlvorschlag 1		A	○
Partei A			
101 Kunze, Dieter			
102 Wernig, Gisela			
103 Wollie, Brigitte			
104 Müller, Ellen			
105 Klein, Karl-Heinz			
106 Korn, Heisl			
107 Neu, Rolf			
108 Lorenz, Wolfgang			
109 Pfeiffer, Hans			
110 Eichner, Ernst			
111 Bender, Stephan			
112 Klein, Magaret			
113 Bongen, Hanno			
114 Seipelt, Helga			
115 Engel, Franz			

Wahlvorschlag 2		B	⊗
Partei B			
201 Fischer, Barbara			
202 Kunze, Karl			
203 Faul, Angelika			
204 Schmitz, Paula			
205 Schuler, Konrad			
206 Korn, Anton			
207 Emmertich, Heinz			
208 Krause, Hermann			
209 Lenzen, Sonja			
210 Leven, Gerhard			
211 Elmpf, Bruno			
212 Kippels, Lore			
213 Hermanns, Hanni			
214 Blum, Willy			
215 Lenz, Jürgen			

Wahlvorschlag 3		C	○
Wählergruppe C			
301 Bremens, Peter			
302 Putz, Margret			
303 Flach, Hubert			
304 Pönsagen, Gerd			
305 Kaub, Walter			
306 Hultges, Elke			
307 Neiss, Hans			
308 Brockers, Carmen			
309 Dörmann, Franz			
310 Meyer, Barbara			
311 Wirtz, Allons			

Sie können aber auch nur eine Partei ankreuzen (Listenkreuz). Dann verteilen sich alle Ihre Stimmen von oben nach unten auf die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags. Wenn Sie wollen, können Sie diese Reihenfolge verändern, indem Sie innerhalb des Wahlvorschlags kumulieren oder Bewerberinnen und Bewerber streichen.

Kumulieren & Panaschieren

bei den Kommunalwahlen am 26. März 2006



Kommunalwahlen am 26. März 2006 Wie wird in Frankfurt gewählt?

- ✕ In Frankfurt werden die Stadtverordnetenversammlung und die 16 Ortsbeiräte neu gewählt. Die Wahlperiode beträgt fünf Jahre.
- ✕ Für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung haben Sie 93 Stimmen, für Ihren Ortsbeirat 19 oder 9 Stimmen – je nach dem, wo Sie in Frankfurt wohnen. Wie Sie mit diesen Stimmen wählen können, wird in diesem Faltblatt beschrieben.
- ✕ Um die 93 Sitze der Stadtverordnetenversammlung bewerben sich elf Parteien und Wählergruppen mit insgesamt 643 Bewerberinnen und Bewerbern. Für die Ortsbeiräte kandidieren zwischen fünf und zehn Parteien und Wählergruppen mit insgesamt 1 241 Personen. Damit Sie sich – wenn Sie wahlberechtigt sind – orientieren können, werden mit der Wahlbenachrichtigung Musterstimmzettel verschickt.
- ✕ Wahlberechtigt sind Deutsche und alle anderen Bürgerinnen und Bürger aus Ländern der Europäischen Union, die am Wahltag 18 Jahre alt sind und seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Frankfurt am Main haben. Sie müssen im Wählerverzeichnis eingetragen sein.
- ✕ Am Wahltag sind die Wahllokale von 8 bis 18 Uhr geöffnet. Ab dem 20. Februar 2006 gibt es die Möglichkeit der Briefwahl. Wenn Sie Fragen haben, erreichen Sie das Wahlamt über das

Service-Telefon Wahlen
(069) 212 40400

www.frankfurt.de

Bürgeramt, Statistik und Wahlen
Zeil 3, 60313 Frankfurt am Main



STADT

FRANKFURT AM MAIN

Frankfurt wählt ○

Frankfurt wählt ○

So können Sie wählen



✓ Sie können kumulieren

Dabei können Sie einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten bis zu drei Stimmen geben. Und zwar so lange, bis Ihre 93 Stimmen (bei der Stadtverordnetenwahl) aufgebraucht sind.

✓ Sie können panaschieren

Dabei können Sie einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten unterschiedlicher Wahlvorschläge jeweils bis zu drei Stimmen geben.

✓ Sie können streichen

Wenn Sie sich für eine Liste entscheiden, können Sie Bewerberinnen und Bewerber, die Ihnen nicht zusagen, streichen. Diese erhalten dann keine Stimme.

✓ Oder Sie kombinieren verschiedene Möglichkeiten

z.B. indem Sie einzelnen Bewerberinnen und Bewerber Stimmen geben und die restlichen Stimmen einer anderen Liste zuweisen.

✓ Sie können auch wählen wie gewohnt

Sie entscheiden sich für eine Liste (Listenkreuz). Dann werden alle Ihre Stimmen von oben nach unten auf die Kandidatinnen und Kandidaten verteilt.

✓ So wird Ihr Stimmzettel ungültig

Wenn Sie mehr als eine Partei wählen, ohne gleichzeitig Einzelstimmen zu vergeben, oder wenn Sie mehr als die zur Verfügung stehenden Stimmen auf die Bewerberinnen und Bewerber unterschiedlicher Listen verteilen.

Beispiel 1



Kumulieren & Panaschieren

Vergabe von Einzelstimmen ohne Kennzeichnung eines Wahlvorschlags.

Wahlvorschlag 1		A	○
Partei A			
101 Kunze, Dieter		X	
102 Wering, Gisela			
103 Wölfe, Brigitte		X	
104 Müller, Ellen		X	
105 Klein, Karl-Heinz			
106 Korn, Horst		X	
107 Neu, Rolf		X	
108 Lorenz, Wolfgang		X	
109 Pfeiffer, Hans			
110 Eichner, Ernst			
111 Bender, Stephan			
112 Klein, Magaret			
113 Bongen, Hanno			
114 Seipelt, Helga			
115 Engel, Franz			

Wahlvorschlag 2		B	○
Partei B			
201 Fischer, Barbara		X	
202 Kunze, Karl		X	
203 Faul, Angelika			
204 Schmitz, Paula			
205 Schulte, Konrad			
206 Knops, Anton		X	
207 Emmerich, Heinz		X	
208 Krause, Hermann			
209 Lenzen, Sonja			
210 Leven, Gerhard			
211 Einpf, Bruno			
212 Kippels, Lora			
213 Hermanns, Hanni			
214 Blum, Willy			
215 Lenz, Jürgen			

Wahlvorschlag 3		C	○
Wählergruppe C			
301 Bremens, Peter			
302 Putz, Margret			
303 Flach, Hubert		X	
304 Poensgen, Gerd			
305 Kaub, Walter		X	
306 Hüttges, Elke		X	
307 Neiss, Hans			
308 Brockers, Carmen			
309 Dohmen, Franz			
310 Meyer, Barbara			
311 Wirtz, Alfons		X	

In den Beispielen haben Sie 15 Stimmen. Sie können einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten bis zu drei Stimmen geben (kumulieren). Und Sie können Stimmen auf Bewerberinnen und Bewerber mehrerer Parteien verteilen (panaschieren). In Beispiel 1 erhält die Partei A fünf, Partei B sechs und die Wählergruppe C vier Stimmen.

Beispiel 2



Kumulieren & Streichen

Kennzeichnung eines Wahlvorschlags mit Stimmvergabe und Streichung.

Wahlvorschlag 1		A	⊗
Partei A			
101 Kunze, Dieter			
102 Wering, Gisela			
103 Wölfe, Brigitte			
104 Müller, Ellen			
105 Klein, Karl-Heinz			
106 Korn, Horst			
107 Neu, Rolf			
108 Lorenz, Wolfgang			
109 Pfeiffer, Hans			
110 Eichner, Ernst			
111 Bender, Stephan			
112 Klein, Magaret		X	
113 Bongen, Hanno		X	
114 Seipelt, Helga		X	
115 Engel, Franz			

Wahlvorschlag 2		B	○
Partei B			
201 Fischer, Barbara			
202 Kunze, Karl			
203 Faul, Angelika			
204 Schmitz, Paula			
205 Schulte, Konrad			
206 Knops, Anton			
207 Emmerich, Heinz			
208 Krause, Hermann			
209 Lenzen, Sonja			
210 Leven, Gerhard			
211 Einpf, Bruno			
212 Kippels, Lora			
213 Hermanns, Hanni			
214 Blum, Willy			
215 Lenz, Jürgen			

Wahlvorschlag 3		C	○
Wählergruppe C			
301 Bremens, Peter			
302 Putz, Margret			
303 Flach, Hubert			
304 Poensgen, Gerd			
305 Kaub, Walter		X	
306 Hüttges, Elke		X	
307 Neiss, Hans			
308 Brockers, Carmen			
309 Dohmen, Franz			
310 Meyer, Barbara			
311 Wirtz, Alfons			

Wenn Sie Ihre Stimmen nicht alle einzeln verteilen wollen, können Sie zusätzlich eine Partei Ihrer Wahl ankreuzen. Dann werden zuerst die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber gegebenen Stimmen gezählt. Die verbleibenden (neun) Stimmen werden auf die Kandidatinnen und Kandidaten der Partei A von oben nach unten verteilt. Die gestrichenen Bewerberinnen und Bewerber erhalten dabei keine Stimme.

Frankfurt wählt (○)

Frankfurt wählt (○)

Frankfurt wählt (⊗)

Stimmzettel GEMEINDE ABTSTEINACH (ca. 2000 EW)

für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Abtsteinach am 26. März 2006

Sie haben 15 Stimmen!

- Sie können alle 15 Stimmen an verschiedene Bewerberinnen und Bewerber in verschiedenen Wahlvorschlägen vergeben – panaschieren – und dabei **jeder Person** auf dem Stimmzettel **bis zu drei Stimmen** geben – kumulieren – (☐ ☐ ☐ oder ☒ ☒ ☒ oder ☒ ☒ ☒).
- Sie können, wenn Sie nicht alle 15 Stimmen einzeln vergeben wollen oder noch Stimmen übrig haben, **zusätzlich einen Wahlvorschlag** in der **Kopfleiste** kennzeichnen ☉. In diesem Fall hat das Ankreuzen der Kopfleiste zur Folge, dass den Bewerberinnen und Bewerbern des betreffenden Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung so lange eine weitere Stimme zugerechnet wird, bis alle Stimmen verbraucht sind.
- Sie können **einen Wahlvorschlag** auch **nur** in der **Kopfleiste** kennzeichnen ☉, ohne Stimmen an Personen zu vergeben. Das hat zur Folge, dass jede Person in der Reihenfolge des Wahlvorschlags so lange jeweils eine Stimme erhält, bis alle 15 Stimmen vergeben oder jeder Person des Wahlvorschlags drei Stimmen zugeteilt sind.
- Falls Sie einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste kennzeichnen, können Sie auch Bewerberinnen und Bewerber in diesem Wahlvorschlag **streichen**; diesen Personen werden keine Stimmen zugeteilt.

1 Christlich Demokratische Union Deutschlands		CDU	☉
101	Schmitt, Klaus		
102	Oberle, Karin		
103	Jöst, Peter		
104	Berbner, Willibald		
105	Kahlig, Peter		
106	Fitzer, Horst		
107	Molitor, Josef		
108	Kunkel, Thomas		
109	Böhm, Katja		
110	Kohl, Markus		
111	Wetzel, Brigitte		
112	Tietze, Sven		
113	Lammer, Hans		
114	Hintenlang, Claus		
115	Funke, Peter		

2 Sozialdemokratische Partei Deutschlands		SPD	☉
201	Schröder, Willy		
202	Abraham, Konrad		
203	Schmitt, Bruno		
204	Schork, Hermann		
205	Schröder, Holger		
206	Kunkel, Herbert		
207	Fischer, Regina		
208	Hofmann, Ludwig		

5 Freie Wählervereinigung Abtsteinach		FWV	☉
501	Berbner, Alois		
502	Gräber, Josephine		
503	Beckenbach, Angelika		
504	Wetzel, Frank		
505	Maier, Claus-Peter		
506	Kohl, Andreas		
507	Arnold, Hans-Josef		
508	Vettel, Thomas		
509	Schmitt, Thorsten		
510	Kohl, Manfred		
511	Köhler, Karl-Heinz		
512	Schmitt, Günter		
513	Engert, Karl Werner		
514	Schmitt, Willi		
515	Kohl, Adam		